

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 296.

Dresden, am 7. November.

1837.

Hundert vier und achtzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 18. October 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Nachtrags zum Bericht der I. Deputation, das Gesetz über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr. — Schlußabstimmung über dieses Gesetz. — Berathung des Berichts der 4. Deputation, die Beschwerden mehrerer Landgemeinden in der Oberlausitz über die Erbunterthänigkeit betr. —

Königl. Commissair D. Hübel: Nach der anderweiten Erläuterung des Abg. v. Dieskau erscheint mir dessen Amendement noch viel bedenklicher. Er sagt, es werde mit der Annahme seines Amendements eine besondere Vermögensverwaltung erspart. Seine Absicht geht also dahin, das Kirchen-, Schul- und Gemeindevermögen zusammen zu werfen und wie ein Ganzes zu administrieren. Auf einen solchen Plan, welcher alles Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen der Gefahr einer Verwendung zu fremdartigen Zwecken preis gäbe, wird aber die geehrte Kammer gewiß nicht eingehen. Auch muß die Regierung unbedingt darauf bestehen, daß das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen von dem Gemeindevermögen getrennt verwaltet werde.

Abg. v. Dieskau: Es ist auch dies meine Absicht nicht gewesen, sondern ich habe darunter nur verstanden, es solle eine einzige Behörde bestehen, welche die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen- und Schulvermögens auf sich habe.

Referent Atenstädt: Ich möchte den Vorzug des v. Dieskauschen Amendements nicht in der Kürze suchen. Wenn ich dasselbe mit den Vorschlägen der Deputation vergleiche, so kann ich nicht einmal den Vorzug darin finden, daß Wahlen erspart würden. In dieser Hinsicht ist das Amendement vollkommen gleich mit den Vorschlägen der Deputation; denn auch die Deputation hat überall die Wahl nur in die Hand des Gemeinderathes gelegt und ist nur in dem einzigen Falle davon abgewichen, wenn in dem Gemeinderath vielleicht so viel Mitglieder einer fremden Confession vorhanden sein sollten, daß der Kirchenvorstand nicht mehr daraus zusammengesetzt werden könnte. Bloß hier ist die Wahl in die Hand der Gemeinde gelegt, weil sie von niemand Anderem vollzogen werden kann. Allein das Amendement geht von der Ansicht aus, als ob überall die Kirchengemeinde auch zugleich die Schulgemeinde ausmache. Das ist aber gerade auf dem

Landes selten der Fall. Gleichwohl ist diese Idee durchgängig in dem Amendement festgehalten worden; selbst da, wo die Kirchengemeinde aus mehreren Orten besteht, soll eine Deputation für das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen zugleich bestellt werden. Die Deputation glaubte dagegen, um diese Verschiedenheit zu berücksichtigen, sich in ihren Vorschlägen möglichst gleichhalten zu müssen mit dem, was im Schulgesetz über Bildung des Schulvorstandes angeordnet worden. Wird es auch nicht immer möglich sein, den Kirchenvorstand zugleich als Schulvorstand eintreten zu lassen, so glaubte die Deputation doch durch diese analoge Bildung desselben diesen Zweck eher zu erreichen. Es ist bereits herausgehoben worden, wie stark die Deputation werden würde, wenn mehrere Orte derselben Kirchengemeinde angehören, und daß dann die Zahl der Mitglieder, wie der Herr Königl. Commissair bemerkte, auf 20 — 30 Personen steigen könnte. Gleichwohl soll das Geschäft des Kirchenvorstandes rein in der Verwaltung und der Aufsicht des Kirchenvermögens bestehen. In allen andern Angelegenheiten, z. B. wenn es sich davon handelt, Abgaben in der Gemeinde umzulegen, die Verwalter des Kirchenvermögens zu wählen, Darlehne aufzunehmen, neue oder außerordentliche Zuschüsse aus dem Kirchenvermögen für die eine oder andere Schule zu machen, einen Tilgungsplan für die Schulden zu entwerfen, Veränderungen mit dem Stammvermögen vorzunehmen, ist von der Kammer schon bei §. 38b. Dasselbe genehmigt worden, was der Abg. v. Dieskau jetzt vorgeschlagen hat; in allen diesen wichtigen Fällen soll der Kirchenvorstand verstärkt werden durch den Gemeindevorstand und zwei der Gemeindevorstände; wenn aber mehrere Ortsgemeinden in der Kirchengemeinde vereinigt sind, so soll aus jeder derselben der Gemeindevorstand, oder, dafern derselbe bereits als Kirchen- und Schulvorstand fungirt, ein Mitglied des Gemeinderathes hinzutreten. Nach diesem bereits feststehenden Beschlusse, durch welchen für die wichtigsten Angelegenheiten der Zweck des v. Dieskauschen Amendements schon erreicht ist, vermöchte ich nicht zu begreifen, warum bloß für die Verwaltung und Beaufsichtigung etliche 20 — 30 Personen zusammentreten sollten. Wer weiß, wie unzweckmäßig eine Verwaltung dann geführt wird, wenn zu Viele hinein zu reden haben, wird und muß sich dagegen erklären. Die Verwaltung und die Ausführung muß in wenigen Händen sein, die Controle mag von Mehreren geführt werden. Das Letztere hat aber die Kammer bereits erreicht, indem sie die Vorschläge der Deputation bei §§. 38b., 39d. 39e. angenommen hat. Hier wird vollkommen hinreichen,